

Mit dem Ziel der Schlossbergentwicklung wurde von der Stadtvertretung Neustrelitz ein Beirat initiiert, der Kompetenzen bündeln und Synergien nutzen soll. Für diesen Beirat hat die Stadtvertretung Neustrelitz am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung des Beirats Schloss-Areal-Neustrelitz**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) hat die Stadtvertretung am 29.08.2019 nachfolgende Satzung des Beirates Schloss-Areal-Neustrelitz beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name und Aufgaben des Beirates**

In der Stadt Neustrelitz wird ein Beirat mit dem Namen „Beirat Schloss-Areal-Neustrelitz“ gebildet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Stadtvertretung Neustrelitz in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Bebauung, Nutzung und sonstige Entwicklung des Schlossareals in Neustrelitz betrifft.

### **§ 2**

#### **Entscheidungskompetenz der Stadtvertretung Neustrelitz**

Der Beirat gibt der Stadtvertretung Neustrelitz Empfehlungen. Die Entscheidungskompetenz bleibt bei der Stadtvertretung Neustrelitz.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

(1) Der Beirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4) und weiteren natürlichen und juristischen Personen ohne Stimmrecht (§ 5), die im Einzelfall durch einen Beschluss des Beirats aufgenommen werden, zusammen.

(2) Die Zusammensetzung ist an die Wahlperiode der Stadtvertretung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirats im Amt.

#### § 4

##### Stimmberechtigte Mitglieder

Zu den 18 stimmberechtigten Mitgliedern gehören:

(1) Sieben Mitglieder des Beirats sind Mitglieder der Stadtvertretung. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter je Fraktion, die bzw. der von ihr entsandt wird,
- b) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau,
- c) der Stadtpräsident.

(2) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
- b) der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder eine von ihm bestellte Vertretung,
- c) die drei Mitglieder des Landtags: Herr Andreas Butzki, Herr Vincent Kokert und Herr Torsten Koplín,
- d) das Mitglied des Bundestages: Herr Eckhardt Rehberg
- e) eine zu benennende Vertretung des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- f) jeweils eine entsandte Vertretung von folgenden Vereinen und Verbänden:

- aa) Residenzschlossverein
- bb) Stiftung Mecklenburg,
- cc) Verein Kulturgut e. V.
- dd) Stadtbild Deutschland e. V.

## **§ 5**

### **Mitglieder ohne Stimmrecht**

Durch Beschluss des Beirats können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Beirat aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Beirat**

(1) Der Beirat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Zusätzlich ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglied der Stadtvertretung sein.

(2) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet diese. Sie bzw. er bestimmt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.

(3) Der Vorsitzende ist gleichzeitig Beiratssprecher und hat die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse der Stadt über wichtige Angelegenheiten aus dem Beirat zu informieren. Er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates in der Stadtvertretung bzw. in den Ausschüssen zu hören. Ihm steht insoweit Rederecht zu.

## **§ 7**

### **Teilnahmerecht und Mitwirkungsrecht der Stadtvertreter, sonstige Gäste**

(1) Die Stadtvertreter, die nicht bereits Mitglied des Beirats sind, haben ein Teilnahme- und Mitwirkungsrecht im Beirat, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

(2) Zu einzelnen Sitzungen des Beirats kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende bei der Erörterung besonderer Themen Gäste einladen. Der Beirat kann ihnen das Rederecht mit einfacher Mehrheit zubilligen.

## **§ 8**

### **Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Beirats lädt der Stadtpräsident ein. Er leitet die Sitzung bis zur Verpflichtung der bzw. des gewählten Vorsitzenden des Beirats.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit der Beiratssitzungen**

Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit und das Verfahren gilt § 4 der Hauptsatzung der Residenzstadt Neustrelitz entsprechend.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

## **§ 11**

### **Protokollführung**

Über den Verlauf der Beiratssitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 14 Tagen nach der Zusammenkunft allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt in elektronischer Weise (E-Mail bzw. Ratsinformationssystem).

## **§ 12**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Beiratstätigkeit fort.

### **§ 13**

#### **Kein Aufwendungsersatz**

Aufwendungen werden den Teilnehmern nicht erstattet.

### **§ 14**

#### **Geschäftsordnung**

Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt, wenn die Satzung keine eigene Regelung dazu enthält, in entsprechender Anwendung die Geschäftsordnung für die Stadtvertretung.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.